

II-3453 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN
 für Umwelt, Jugend und Familie
 DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL
 Z. 70 0502/197-Pr.2/91

A-1031 WIEN, DEN. 14. August 1991...
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 711 58

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien

1348 IAB
 1991 -08- 22
 zu 1461 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Feuerstein, Ing. Schwärzler und Kollegen haben am 9. Juli 1991 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1461/J betreffend Entsorgung von Altbatterien und Lampen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Inwieweit wurde das Entsorgungssystem von Altbatterien und Lampen im Bundesland Vorarlberg bei der Ausarbeitung der Verordnungen über die Rücknahme und Schadstoffbegrenzung von Batterien und Akkumulatoren bzw. über die Kennzeichnung, Rücknahme und Pfanderhebung von bestimmten Lampen berücksichtigt?
- 2) Welche Gründe waren für die Nicht-Beibehaltung des Vorarlberger Systems entscheidend?
- 3) In welchem Ausmaß ist für eine geordnete Entsorgung von Altbatterien und Altlampen gesorgt?

- 2 -

ad 1 bis 3:

Vom Amt der Vorarlberger Landesregierung wurde meinem Ressort mitgeteilt, daß seitens der Landesregierung seit 1985 Sammelboxen für Altbatterien und -lampen sowohl an sammelwillige Handelsbetriebe, als auch an Schulen und andere öffentliche Einrichtungen verteilt wurden und werden, wobei in Zusammenarbeit mit befugten Sammlern auch Gewerbebetriebe durch kommunale Müllabfuhrn mitentsorgt werden. Die Verarbeitungskosten werden derzeit durch das Land getragen.

Durch das Inkrafttreten der Batterienverordnung, BGBL. Nr. 514/1990 i.d.F. BGBL. Nr. 3/1991, hat sich im Bereich der Altbatterien an diesem System kaum etwas geändert, da die Sammlung nach wie vor durch den Handel sowie auch im Rahmen der Problemstoffsammlung durchgeführt wird. Gemäß der Verordnung ist allerdings jede Vertriebsstelle von Batterien zur Sammlung verpflichtet.

Die Rückgabe durch Gewerbebetriebe hat entweder im Rahmen der üblichen Geschäftsbeziehungen an den Vertreiber (Einzelhandel, Großhandel, Hersteller oder Importeur), oder direkt über befugte Sammler und Verwerter zu erfolgen. In diesem Fall sind die Kosten der Entsorgung durch die Gewerbebetriebe selbst zu tragen.

Die Entsorgungskosten sind allerdings vom Handel, von Batterieherstellern oder -importeuren in den Fällen zu tragen, wo gesammelte Altbatterien von Privaten oder im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zurückgenommen werden. Die Länder haben nur die Entsorgungskosten der bei Problemstoffsammelstellen gesammelten Altbatterien zu tragen.

Da der Handel bzw. die betroffenen Wirtschaftskreise die Entsorgungsgebühren nicht selbst tragen können, wird ein gewisser Anteil je nach Batterietypus von der Wirtschaft als vorgezogener Verwertungsbeitrag auf den Kaufpreis aufgeschlagen.

- 3 -

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich am grundsätzlichen System der bisherigen Sammlungen in Vorarlberg wenig geändert hat.

Bei der Ausarbeitung dieser Verordnungen wurde davon ausgegangen, daß beide Verordnungen zu einer Entlastung der Problemstoffsammlungen der Gemeinden führen. Die bestehenden Entsorgungsmöglichkeiten, nämlich die Entsorgung über die Gemeinden einerseits und über den Handel oder direkt an befugte Sammler bzw. Behandler andererseits, werden nicht verändert. Vielmehr ist mit einer Zunahme der Rückgabemöglichkeit zu rechnen, da durch die Verordnung jeder, der Batterien in seinem Sortiment führt, auch verpflichtet ist, diese zurückzunehmen.

Das Abfallwirtschaftsgesetz (insb. §§ 12 und 17 AWG) sowie die Verordnungen zum AWG legen die Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Behandlung von Batterien und Lampen fest.

Produkte, die toxische Substanzen enthalten, wie Batterien und Gasentladungslampen, wurden in die Liste der gefährlichen Abfälle (Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle, BGBl. Nr. 49/1991) und der Problemstoffe (Verordnung über die Bestimmung von Problemstoffen, BGBl. Nr. 771/1991) aufgenommen. Problemstoffe dürfen nicht in die Haus- und Sperrmüllabfuhr eingebracht werden. Gefährliche Abfälle sind, sofern der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Behandlung nicht imstande ist, einem zu einer entsprechenden Sammlung oder Behandlung Befugten zu übergeben.